

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

des Landkreises Waldshut zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes an stationärer Pflege und Kurzzeitpflege im Gebiet des Landkreises Waldshut

auf der Grundlage

- des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) – im Folgenden: **Freistellungbeschluss** -,
- der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012) – im Folgenden: **DAWI-Mitteilung**,
- der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012 Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011), (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012) und
- der RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

gegenüber des

Eigenbetrieb Pflegeheim des Landkreises Waldshut
Burgweg 6, 79798 Jestetten
vertreten durch die Betriebsleiterin Diane Grönow

§ 1

Sicherstellungsauftrag

(1) Nach § 1 Landespflegegesetz soll der Bevölkerung eine möglichst wohnortnahe, leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur zu sozial tragbaren Pflegesätzen gewährleistet werden. Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, die notwendige Grundversorgung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Bis zum Jahr 2010 wurde im Landespflegeplan Baden-Württemberg für den Landkreis Waldshut der voraussichtliche Bedarf an stationären Pflegeplätzen ausgewiesen. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg hat nach Auslaufen der Landesförderung die Aktualisierung der Statistiken übernommen. In der „Planungsperspektive für die Stadt- und Landkreise 2019 – 2030“ werden für den Landkreis Waldshut folgende Werte ausgewiesen:

- stationäre Pflege (Dauer- und eingestreute Kurzzeitpflege): 1.650 – 1.897
- Tagespflege: 236 – 568

(3) Der Eigenbetrieb „Pflegeheim des Landkreises Waldshut“ deckt den Bedarf an vollstationärer Pflege mit 85 Pflegeplätzen und den Bedarf an reinen Kurzzeitpflegeplätzen mit 10 Pflegeplätzen.

(4) Der Eigenbetrieb „Pflegeheim des Landkreises Waldshut“ hat mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe für den Eigenbetrieb Pflegeheim des Landkreises Waldshut mit Datum vom 01.11.2009 einen unbefristeten Versorgungsvertrag über 85 vollstationäre Pflegeplätze (einschließlich 10 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) abgeschlossen.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

(1) Der Landkreis Waldshut beauftragt den Eigenbetrieb „Pflegeheim des Landkreises Waldshut“ als Träger des „Seniorenwohnen Jestetten“ mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

1. Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung
 - Stationäre Pflegeleistungen in der Dauerpflege sowie in der Kurzzeitpflege, bestehend aus den erforderlichen Pflegeleistungen, einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege sowie Unterkunft und Verpflegung
2. Unmittelbar mit dieser Tätigkeit verbundene Nebenleistungen:
 - Taschengeldverwaltung für die Bewohner der Einrichtung

- Erbringung von Zusatzleistungen in der stationären Pflege nach § 88 SGB XI, insbesondere im Bereich der Unterkunft und Verpflegung, soweit die Erbringung der Zusatzleistung nicht als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu werten ist

(2) Daneben erbringt der Eigenbetrieb noch folgende Dienstleistung, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählt:

- Cafeteria und Essen für Externe

(3) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 31.12.2032.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem und wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis dem Eigenbetrieb „Pflegeheim des Landkreises Waldshut“ Ausgleichsleistungen, insbesondere durch den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Eigenbetriebs auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.

(2) Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrages ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs.

(3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(4) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

(5) Soweit der Eigenbetrieb sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss der Eigenbetrieb in seiner Buchführung die Aufwendungen und Erträge, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Der Eigenbetrieb erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5

Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Der Eigenbetrieb wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung des Eigenbetriebs „Pflegeheim des Landkreises Waldshut“ erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt der Eigenbetrieb den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.

(2) Der Landkreis fordert den Eigenbetrieb zur Rückzahlung der Überkompensation auf.

(3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann der Eigenbetrieb diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser Betrauungsakt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Soziales vom 29.06.2023 vorberaten und in der Kreistagssitzung vom 19.07.2023 beschlossen.

Waldshut-Tiengen, den 19.07.2023

Dr. Martin Kistler
Landrat